



Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V.

beschlossen durch die Bezirkskonferenz am 04. Juni 2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Mittelrhein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin.
5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die
 - Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 9 AO,
 - Förderung der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung der Erziehungs-, Volks-, und Berufsbildung,
 - Förderung der Hilfe politisch-, ethnisch- oder religiös Verfolgter, für Flüchtlinge, für Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,
 - Förderung des bürgerschaftlichem Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - sowie Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
 - 3.2. Förderung von verschiedenen Formen des Ehrenamts (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamts, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste u. a. durch die Durchführung von Kursen und Seminaren sowie die Förderung der Teilnahme);
 - 3.3. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
 - 3.4. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;
 - 3.5. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
 - 3.6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
 - 3.7. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
 - 3.8. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene;
 - 3.9. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR;
 - 3.10. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
 - 3.11. Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;
 - 3.12. Katastrophenhilfe;
 - 3.13. Öffentlichkeitsarbeit;
 - 3.14. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, auch durch Zuwendungen und Darlehen;
 - 3.15. Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt;
 - 3.16. Sozialpolitische Interessenvertretung;
 - 3.17. Geschäftsführung und Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen;
 - 3.18. Förderung der Integration von politisch-, ethnisch-, und/oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedlern, Spätaussiedlern, durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit;
 - 3.19. Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen und Maßnahmen in ambulanter- und teilstationärer und stationärer Form einschließlich modellhafter Einrichtungen und Maßnahmen;
 - 3.20. Der Bezirksverband kann zur planmäßigen Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ein Weiterbildungswerk unterhalten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmter Zuschüsse oder Darlehen - in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände/Regionalverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
Die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Aufgaben nach eigenen Satzungen durch, Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstands.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Über die Höhe der von den Kreisverbänden/Regionalverbänden an den Bezirksverband abzuführenden Beitragsanteile entscheidet die Bezirkskonferenz.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
Gegen eine ablehnende Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den der Bezirksausschuss entscheidet.
4. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ordnungsmaßnahmen können nach Bestimmungen des § 15 erlassen werden.
6. Als korporative Mitglieder können sich den Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände/Regionalverbände erstreckt. Als korporatives Mitglied können sich dem Bezirksverband auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.
Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO-Körperschaften mehr als 50% der Anteile halten.
7. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach gesonderter Vereinbarung.
9. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 4 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Es gelten die Regelungen zur Aufsicht dieser Satzung (§13).
4. Die Revisor/innen des Bezirksverbands sind verpflichtet die Prüfung des Bezirksjugendwerks mit dessen Revisor/innen durchzuführen. Sie berichten dem Bezirksvorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Bezirkskonferenz;
- b) der Bezirksvorstand;
- c) der Bezirksausschuss.

§ 6 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstands
 - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände/Regionalverbände
 - c) den auf den Kreiskonferenzen/Regionalkonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände/Regionalverbände.
Die Anzahl der auf die Kreisverbände/Regionalverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften) vom Bezirksvorstand festgesetzt. Dabei sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestands keinen Beitrag bezahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein.
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - e) einem/einer Vertreter/in des Bezirksjugendwerks.

2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Kreisverbänden bzw. den Regionalverbänden der Arbeiterwohlfahrt.

Auf Antrag des Bundesverbandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände/Regionalverbände ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes.

Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für alle Gliederungen der AWO verbindlich.

Sie wählt

- den Bezirksvorstand,
- mindestens zwei Revisor/innen,
- die Delegierten für die Bundeskonferenz sowie
- den/die Vorsitzenden/Vorsitzende,
- zwei Beisitzer/innen und
- die Stellvertreter/innen des Schiedsgerichts.

Der jeweilige Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:
 - Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
 - Revisor/innen, wenn auf der Ebene der Kreisverbände/Regionalverbände gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunctio-nen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand.
 - Revisorenfunktion, wenn beim Bezirksverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre eine Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktion wahrgenommen wird bzw. wurde.
 - Revisorenfunktion, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand.
 - Mitglieder des Schiedsgerichts, wenn gleichzeitig beim Bezirksverband oder bei dessen Tochter- oder Enkelgesellschaften auf derselben oder der nachgeordneten Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisorenfunctio-nen ausgeübt werden oder sofern ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis besteht.

5. Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige/diejenige gewählt ist, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

6. Die Auflösung des Bezirksverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Stellungnahme der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und einem/einer der Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 7 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Bezirksvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbandes.

Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei Stellvertreter/innen und höchstens zwölf Beisitzer/innen, wobei Frauen und Männer mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat/innen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Bezirksvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Bezirksvorstandes.

Über die Gründung eigener rechtlich selbständiger Unternehmen entscheidet der Bezirksvorstand.

Die Bezirkskonferenz kann eine/einen Ehrenvorsitzende/n wählen. Diese/r hat das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.

Die Tätigkeit im Bezirksvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirksvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

6. Zur Führung der Geschäfte bestellt der Bezirksvorstand einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen. Diese/dieser sind/ist als besondere/r Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er/sie nimmt/nehmen an den Sitzungen des Bezirksvorstandes beratend teil.

Vor Einstellung eines/einer hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin ist der Bundesvorstand anzuhören.

Der Bezirksvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreterin/Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
7. Der Bezirksvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Vorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuss.
8. Er kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n berufen.
9. Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
10. An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes stimmberechtigt teil.
11. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der Finanz- und Revisionsordnung sicherzustellen.
12. Für ein Verschulden der Bezirksvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstands
 - b) je zwei Vertreter/innen der Kreisverbände/Regionalverbände
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - d) einem/einer Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes.
2. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen
 - Geschäftsführer/innen des Bezirksverbandes und der Kreisverbände/Regionalverbände
 - die Vorsitzenden der Fachausschüsse und der/die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme teil.
3. Der Bezirksausschuss ist von dem/der Vorsitzenden des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte

- der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Bezirksvorstandes. Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
 5. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Bezirksvorstandsmitglieds, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden,
 - eines/r Revisor/in
 - eines Mitglieds des Schiedsgerichts,ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
 6. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.
 7. Sie sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft/Ausschluss von der Beschlussfassung

1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
2. Eine Person kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt, ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses, zwei Wochen.

§ 10 Rechnungswesen

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

2. Der Bezirksverband führt seine Bücher nach den Regelungen des 1. Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind.

Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt.

Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.

§ 11 Revision

1. Allgemein

- a) Aufgaben der Revision können wahrgenommen werden durch
 - die Verbands-/Vereinsrevision
 - die Wirtschaftsprüfung
 - die Innenrevision.
- b) Den Revisoren/innen ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisoren/innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.
- c) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.
- d) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüferfeststellungen zu geben.
- e) Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Gesellschafter und das zur Aufsicht berechnigte Gremium der Gesellschaft über die Prüferfeststellungen zu unterrichten.

2. Verbands-/Vereinsrevision

- a) Die Revisoren/innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- b) Sind mehrere Revisoren/innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.

Die Revisoren/innen können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüferinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.
- d) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen. Ein Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e) Die Revisoren/innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

- f) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden. Diese kann - in Abstimmung mit ihren Revisoren/innen -, Innenrevisoren/innen oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung übertragen.
3. Wirtschaftsprüfung
- a) Die vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer/innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind.
- Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.
- Mindestens alle vier Jahre muss die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung entsprechend Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgen. Die Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.
- b) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächsthöheren Gliederung jährlich; der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung mindestens alle vier Jahre vorzulegen.
4. Innenrevision
- a) Innenrevisoren/innen sind hinsichtlich der Prüfaufträge weisungsgebunden. In der Durchführung ihrer Aufträge sind sie von Weisungen unabhängig.
- b) Für die Durchführung der Innenrevision gelten Richtlinien. Die Richtlinien für die Durchführung der Innenrevision können vom Bundesausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- c) Innenrevisoren/innen prüfen den Verbandsbereich, für den sie tätig sind. Sie können
- auf Anforderung für dessen Gliederungen tätig werden oder
 - zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.
- In diesen Fällen sind die Kosten für die Prüfung von der geprüften Gliederung zu tragen.

§ 12 Verbandliches Markenrecht

1. Der AWO Bundesverband e. V. ist alleiniger Inhaber der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Sämtliche Untergliederungen der Arbeiterwohlfahrt sind berechtigt Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu nutzen.
2. Für korporative Mitglieder gelten folgende Regelungen:

Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).

Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied, korporative Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 13 Aufsicht

1. Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. erkennt die Aufsicht durch den AWO Bundesverband e. V. an. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen auf die der Bezirksverband beherrschenden Einfluss hat. Der Bezirksverband stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.
2. Der Bezirksverband ist seinen Mitgliedern und dem Bezirksjugendwerk gegenüber zur Aufsicht berechtigt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.
Die Aufsicht gegenüber korporativen Mitgliedern ergibt sich aus der Korporationsvereinbarung.
Die der Aufsicht unterliegenden Gliederungen erkennen die Aufsichtsrechte an. Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.
3. Zur Wahrnehmung der Aufsicht gemäß Ziffer 1 und 2 bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten.
 - a) Es bestehen folgende laufenden Vorlagepflichten:
 - Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
 - Der Jahresprüfbericht der Revision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.

Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.

- b) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:
- Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalter, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens
 - Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer/innen
 - Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.
 - Bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.

Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufichtigte beherrschenden Einfluss hat.

- c) Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins (Kreis- oder Regionalverband) ist der Bezirksverband anzuhören.
- d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:
- Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
 - Befreiungen von der Pflicht einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen oder einen Jahresabschluss zu erstellen.
 - Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächsthöhere Gliederung anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächsthöheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächsthöhere Gliederung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

Vor der Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in, und vor Abschluss seines/ihrer Arbeitsvertrages ist durch den Kreisverband/Regionalverband die Einwilligung der übergeordneten Gliederung einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

4. Die Aufsicht der übergeordneten Gliederung umfasst das Recht zur Prüfung.
Die Aufsicht umfasst insbesondere:
Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Berichte und Unterlagen des Beaufsichtigten anfordern (z.B. Jahresabschlüsse, Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
Die aufsichtsberechtigte Gliederung hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu prüfen Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.
Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.
Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann außerdem die Revisoren/innen anregen, eine Prüfung durchzuführen.
5. Zuständig für die Wahrnehmung der Rechte nach Ziffer 3 und 4 ist der Vorstand.
6. Die Haftung der aufsichtsberechnigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

§ 14 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

1. Der Bezirksverband unterhält als besondere Einrichtung ein unabhängiges Schiedsgericht. Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.
2. Zuständigkeit
 - a) Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
 - b) Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach
 - bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;
 - bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet über:
 - Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß § 15 Ziffer 1, 2 und 3
 - Anträge gemäß § 15 Ziffer 6
 - Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
4. Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Es können Vertreter/innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist

durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

5. Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann der Bezirksverband:
 - a) eine Rüge/Verweis gegenüber dem Mitglied erteilen,
 - b) gegenüber dem Mitglied den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,
 - c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen Gliederung aussprechen.
 - d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu be-

enden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden.

2. Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen.

Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber Mitgliedern der jeweiligen Gliederung der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Absatz 1 erklären.
4. Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der/die Betroffene anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.

5. Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:
 - a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
 - b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächsthöhere Gliederung antragsberechtigt.

Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Ziffer 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.

7. Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Ziffer 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnete Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

§ 16 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung für den Bezirksverband bindend. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 17 Auflösung

Der Verein

- a) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst;
- b) ist mit Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Bundesverband e.V. aufgelöst.